

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 9. Februar 2010

Auf Grund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg vom 9. Juni 2009 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen und die methodischen Konzepte zu vermitteln, die erforderlich sind, um als Experten und Expertinnen der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft Problematiken für Inklusion und Exklusion, aber auch von Integration und Partizipation zu bearbeiten und Problemlösungsmöglichkeiten für die betroffenen Gruppen zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Der Studiengang konzentriert sich auf die wissenschaftliche Praxis der Sozialen Arbeit und ihre Anwendungen und trägt dazu bei, Nachwuchs für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der Disziplin Soziale Arbeit zu gewinnen. ²Er befähigt die Absolventen und Absolventinnen für höher qualifizierte und spezialisierte berufliche Anforderungen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion sind:

- a) ¹ein mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 (bzw. B nach ECTS-Notenskala) oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozialer Arbeit bzw. Sozialarbeit/Sozialpädagogik an einer deutschen Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) oder Universität oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses insbesondere auch über die Gleichwertigkeit eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses entscheidet die Masterkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- b) ¹Das abgeschlossene Studium muss in der Regel 210 ECTS-Credits, mindestens jedoch 180 ECTS-Credits umfassen. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters. ³Die Masterkommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.
- c) ¹Ausreichende fachpraktische Kenntnisse sind nachzuweisen. ²Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Erststudium absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine einschlägige praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit nach Abschluss des ersten Studiengangs.
- d) das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 4.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind bis zum 15.06. (sofern ein Studienbeginn im Wintersemester vorgesehen ist) bzw. bis zum 15.01. (sofern ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist) zu stellen. ²Mit dem Antrag sind vorzulegen:
- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über das gemäß § 2 Nr. 1 vorausgesetzte Erststudium, ersatzweise eine Leistungs- und Modulübersicht, aus der hervorgeht, dass alle für das Erststudium relevanten Leistungen erbracht worden sind oder bis zum Studienbeginn erbracht werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen aufgenommen wird, besteht nicht.

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung sowie die weiteren Qualifikationsvoraussetzungen unter § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.
- (2) Zur Eignungsfeststellung wird eine Prüfung der Bewerbungsunterlagen durchgeführt, die dem § 5 der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg genügt.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin folgende Nachweise beibringen kann:

1. ¹aussagekräftiges Bewerbungsschreiben mit Darstellung der Motivation für das Studium. ²Das Bewerbungsschreiben wird gemäß § 5 Abs. 4 der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg mit bis zu 25 Punkten bewertet.
2. ¹bei ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit der Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache. ²Bei Aufforderung durch die Auswahlkommission ist eine mündliche Vorsprache notwendig.
3. erforderliche Grundkenntnisse für ein erfolgreiches Bestehen des Studiums auf Basis des absolvierten Erststudiums; darin ist beinhaltet:
 - a) ¹Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Lerngebietes, insbesondere der propädeutischen, forschungsorientierten und empirischen Grundlagen. ²Die aus diesen Modulen gebildete Gesamtnote geht gemäß § 5 Abs. 4 der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg mit bis zu 15 Punkten in die Gesamtwertung ein.
 - b) ¹Wissen und Verstehen der gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Lerngebietes. ²Die aus diesen Modulen gebildete Gesamtnote geht mit bis zu 15 Punkten in die Gesamtwertung ein.
 - c) ¹Wissen und Verstehen der Theorien und fachspezifischen Theorien des Lerngebietes einschließlich der ethischen Grundlagen. ²Die aus diesen Modulen gebildete Gesamtnote geht mit bis zu 15 Punkten in die Gesamtwertung ein.
 - d) ¹Wissen und Verstehen der ökonomischen und der (sozial-)politischen Grundlagen des Lerngebietes sowie des Sozialmanagements. ²Die aus diesen Modulen gebildete Gesamtnote geht mit bis zu 15 Punkten in die Gesamtwertung ein.
 - e) ¹Wissen und Verstehen der rechtlichen Grundlagen des Lerngebietes. ²Die aus diesen Modulen gebildete Gesamtnote geht mit bis zu 15 Punkten in die Gesamtwertung ein.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium durchzuführen. ²Die Regelstudienzeit umfasst drei theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ³In begründeten Fällen kann auf Antrag ein Studiensemester in Teilzeitform absolviert werden. ⁴In diesem Falle kommt § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Regensburg zur Anwendung.
- (2) Das Studienangebot wird in Form von Modulen organisiert.
- (3) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das nach § 2 Nr. 1 als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium anerkannt worden ist, kann keinen Beitrag an Credits zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 liefern.
- (4) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle in der Anlage aufgeführten Module sind Pflichtmodule. ²Im Bereich der Teilmodule können je nach aktuellem Semesterangebot Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der die Studien- und Prüfungsordnung semesteraktuell ergänzt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgelegten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem diese zum ersten Mal Gültigkeit haben.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 - a) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module und Teilmodule,
 - b) die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - c) den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Teilmodule sowie der Teilmodule der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb),
 - d) nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 - e) nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, soweit nicht in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg abschließend geregelt,
 - f) die Stundenzahl und Lehrveranstaltungsart einzelner Module, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt worden sind,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Teilmodule des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Masterkommission und Prüfungskommission

- (1) ¹Für den Masterstudiengang wird gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom Fakultätsrat eine Masterkommission sowie das vorsitzende Mitglied für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Wiederbestellungen sind möglich.

- (2) Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission und der Zulassung zum Masterstudium gemäß § 3 Abs. 3 sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage für den Fakultätsrat.
- (3) Die Masterkommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Lehrpersonen an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, wobei mindestens zwei Lehrpersonen im Masterstudiengang tätig sein müssen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Während des Studiums erstellen die Studierenden eine Masterarbeit. Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist eine Vorleistung von 40 Credits zu erbringen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Lehrperson vergeben, die an einer Hochschule tätig ist und Lehraufgaben in diesem Masterstudiengang wahrnimmt.
- (3) Auf Antrag kann die Masterkommission die Abfassung der Arbeit sowie deren Präsentation in einer Fremdsprache genehmigen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Aus wichtigem Grund, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Masterkommission eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate genehmigen.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. ²Dies soll hochschulöffentlich und mindestens vor zwei von der Masterkommission bestellten Prüferinnen und Prüfern erfolgen. ³Die Präsentation und Verteidigung tragen mit 25 % zur Gesamtbewertung der Masterarbeit bei. ⁴Wird diese Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von drei Monaten ab Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁵Wird die schriftliche Ausarbeit der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation gemäß Satz 4 mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO).
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung als auf eine Nachkommastelle abgerundetes arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage gebildet.

§ 11 **Regeltermine und Fristen**

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Hinsichtlich der Regeltermine und Fristen gelten die Regelungen des § 8 Absätze 3 und 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und des § 18 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

§ 12 **Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen**

- (1) ¹Wurde in einer Prüfung oder in einem studienbegleitenden Leistungsnachweis die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfungsleistung bis zu zweimal wiederholt werden. ²Bei Prüfungsleistungen in Teilmodulen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. ²Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung abgegeben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO).

§ 13 **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. ²Dabei wird neben den Endnoten der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. ³Ferner erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records.
- (2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem 15. März 2010 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 14.01.2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. XI/3-H3441.RE/4/9 vom 04.04.2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 09.02.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Eckstein', written in a cursive style.

Prof. Dr. Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 09.02.2010 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.02.2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.02.2010.

Anlage:

Übersicht über die Module, Teilmodule und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion“ der Hochschule Regensburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Bezeichnung in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ¹
					Mündlich, Schriftlich; Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Inklusion – Exklusion: Gesellschaftstheoretische, sozialwissenschaftliche und sozialpsychologische Theorien der Inklusion – Exklusion (Theories of inclusion – exclusion in terms of social theory, social science and social psychology)		10						2
1.1	Teilmodul LV 1.01	²		S, Ü		1 LN ²			(1)
1.2	Teilmodul LV 1.02	²		S, Ü		1 LN ²			(1)
1.3	Teilmodul LV 1.03	²		S, Ü					
2	Soziale Ungleichheit – Sozialpolitik (Social inequality – social policy)		5	S, Ü		1 LN ²			1
3	Aktuelle Zielgruppen (Current target groups)		5						1
3.1	Teilmodul LV 3.01	²		S, Ü		1 LN ²			
3.2	Teilmodul LV 3.02	²		S, Ü					

¹ Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

² Das Nähere regelt der Studienplan.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Bezeichnung in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ¹
					Mündlich, Schriftlich; Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
4	Lenken und Steuern von Prozessen und Finanzen (Steering and control of processes and finances)		10						1
4.1	Teilmodul LV 4.01	²		S, Ü		1 LN ²			(1/3)
4.2	Teilmodul LV 4.02	²		S, Ü		1 LN ²			(1/3)
4.3	Teilmodul LV 4.03	²		S, Ü		1 LN ²			(1/3)
5	Soziale Kulturarbeit (Social cultural work)		5						1
5.1	Teilmodul LV 5.01	²		S, Ü		1 LN ²			
5.2	Teilmodul LV 5.02	²		S, Ü					
6	Ressourcenorientierung, Empowerment und Kompetenztraining (Resources orientation, empowerment and training of skills)		10						1
6.1	Teilmodul LV 6.01	²		S, Ü		1 LN ²			
6.2	Teilmodul LV 6.02	²		S, Ü					

¹ Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

² Das Nähere regelt der Studienplan.

1	2	3	4	6	6			7	8
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Bezeichnung in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich, Schriftlich; Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
7	Partizipation an gesellschaftlichen Unterstützungssystemen (Participation in social support systems)		5						1
7.1	Teilmodul LV 7.01	¹		S, Ü		1 LN ¹			
7.2	Teilmodul LV 7.02	¹		S, Ü					
8	Projekt/Forschung/Vorhaben (Project – research – topic/concrete aim)		10						1
8.1	Teilmodul LV 8.01	¹		S, Ü		1 LN ²			
8.2	Teilmodul LV 8.02	¹		S, Ü					
9	Masterarbeit (Master thesis)		30						4
9.1	Schriftliche Ausarbeitung					MA		Notengewicht für Thesis 75 %	
	Präsentation und Verteidigung					mündlicher LN	MA abgegeben	Notengewicht für Präsentation 25 %	
9.2	Begleitseminar	¹		S		LN m. E.			
	Summen:		90						13

Erläuterungen der Abkürzungen

S = Seminar
Ü = Übung

MA = Masterarbeit incl. Verteidigung
LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

m. E. = mit Erfolg
SWS = Semesterwochenstunden

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.